

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße
für das Wirtschaftsjahr 2020

Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19 [Nr. 38], des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 36) i.V.m. §§ 1,2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I//04 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19 [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle „Leitstelle Lausitz“ und die Rettungswachen in Burg (Spreewald), Döbern, Drebkau, Forst (Lausitz), Guben, Peitz und Spremberg samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarztes mittels Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder Notarztwagen (NAW) mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die:
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von den Einsatzfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Strecke - von der Alarmierung bis zur Freimeldung des

Einsatzfahrzeuges (Einsatzende) - je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen folgende Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

a) eines Rettungstransportwagens (RTW) für die Notfallrettung	750,40 EUR
b) eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung	750,40 EUR
c) eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)- Einzelpauschale	431,90 EUR
d) eines Notarztes - Einzelpauschale	418,00 EUR
e) eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) - mit Notarzt (c + d)	849,90 EUR
f) eines Notarztwagens (NAW)- mit Notarzt (a + d)	1.168,40 EUR
g) eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport	460,70 EUR
h) eines Rettungstransportwagens (RTW) für den Krankentransport	460,70 EUR

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

i) je angefangenen Kilometer **0,39 EUR**

§ 3 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der vom Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree–Neiße vom 12. Dezember 2018“, veröffentlicht am 19. Dezember 2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.12.2019

Harald Altekrüger
Landrat